

Ausschuss für Stadtentwicklung	13.05.2020
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	316/2020-1
Stand	17.04.2020

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Feldenkirchen (TOP 19, StEA 22.04.2020)

1. Wann wird die Mitte Februar gestellte Kleine Anfrage betr. Ampelanlage K33/Offenbachstraße beantwortet?

Antwort:

Die Antwort auf die kleine Anfrage wurde am 29.04.2020 an die RM versendet.

AM Kleinekathöfer (TOP 19, StEA 22.04.2020)

Im oberen Bereich der Schlegelstraße kurz vor der Einmündung in die Herder Straße ist zu Lasten von 2 normalen Parkplätzen ein Behindertenparkplatz eingerichtet worden. Lt. Anwohner ist dort niemand im näheren Umfeld wohnhaft, der einen Bedarf an einem solchen Parkplatz hat. Was ist der Hintergrund für die Anordnung dieses Parkplatzes?

Antwort:

Es gibt für den o.g. Bereich einen antragsberechtigten Anwohner. Der Schwerbehindertenparkplatz wurde im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens angeordnet.

AM Dr. Will (TOP 19, StEA 22.04.2020)

1. Bornheim, Hexenweg bzw. Sechtemer Weg, unklare Situation für Fahrradfahrer, die biegen links ab, fahren ein paar Meter in den Gegenverkehr und dann kommt man auf den Radweg. Kann die Verkehrssicherheit geklärt werden?

Antwort:

Die genannten Verkehrssituationen werden im Rahmen der weiteren Maßnahmen zum Radverkehrskonzept überprüft. Sofern sich daraus Handlungsbedarf ergibt, wird die Verwaltung die erforderlichen Anordnungen treffen.

2. Die Deutsche Friedhofskultur soll zum Weltkulturerbe erklärt werden. Auf den Friedhöfen steht allmählich die Hälfte der Gräber leer. Könnten die Liegezeiten verlängert werden (z.B. auf 25 oder 32 Jahre)?

Antwort:

Das Bestattungsgesetz NRW überlässt es den Friedhofsbetreibern, nach Durchführung von bodengeologischen Gutachten zur voraussichtlichen Verwesungsdauer, die Ruhezeiten auf den Friedhöfen in ihren Friedhofssatzungen festzulegen. In Bornheim wurden derartige Gutachten in den 1990er Jahren erstellt. Im Ergebnis wurden die Ruhezeiten dann für Särge und Urnen auf 20 bzw. 15 Jahre (Kinder) festgelegt.

Grabstätten in Bornheim können für bis zu 30 Jahren angekauft werden (Nutzungszeit); Grabstätten müssen mindestens für die o. g. Ruhezeiten angekauft werden. Eine Erhöhung der Ruhezeiten hat damit massiven Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Friedhofsgebühren. Bei einer Erhöhung um beispielsweise 10 Jahre würde sich eine Bestattung in Bornheim um rd. 1.000€ verteuern. Darüber hinaus geht die Tendenz bei den Friedhofsbetreibern bundesweit dahin, nach Durchführung neuer Gutachten (siehe oben), die Ruhezeiten eher zu verkürzen, um so in einem überschaubaren Zeitraum größere, zusammenhängende Freiflächen zu erhalten, die dann anders oder gar nicht mehr als Friedhofsflächen genutzt werden. Hierzu ist auch eine entsprechende Belegungsplanung erforderlich, die bereits heute in Bornheim bei der Vergabe von neuen Grabstätten beachtet wird.

Der Trend zur Urnenbestattung, der durch den geringeren Flächenbedarf maßgeblich für die Entstehung der einzelnen Freiflächen auf den Friedhöfen verantwortlich ist, würde sich durch die Einführung verlängerter Ruhezeiten nicht aufhalten lassen, sondern sich voraussichtlich noch deutlich verstärken. Eine Erhöhung der Ruhe-(Verwesungs-)zeiten für Särge und Urnen gleichermaßen, ließe sich durch das bei Urnen kaum zu argumentierende Erfordernis zur Verlängerung nicht realisieren. Im Ergebnis würden in Bornheim dann Sargbestattungen deutlich teurer und die Angehörigen, bei denen heute oftmals eine möglichst kurze und pflegearme Betreuung der Grabstätte im Vordergrund steht, geradezu zur Urnenbestattung „gedrängt“.

Daher verfolgt die Friedhofsverwaltung in Bornheim das Ziel, durch Konzentration von Bestattungsflächen in absehbaren Zeiträumen zusammenhängende Freiflächen zu erhalten und diese beispielsweise naturnah zu gestalten und/oder neue Bestattungsformen, wie pflegfreie Gemeinschaftsanlagen, Kolumbarien etc. anzubieten.

AM Geuer (TOP 19, StEA 22.04.2020) betr. Kolberger Straße, widerrechtliche Einfahrt immer noch vorhanden. Der Anlieger hat widerrechtlich den Lärmwall geöffnet und sich dort eine Einfahrt angelegt. Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Der entlang des Lärmschutzwalls verlaufende Weg ist sowohl aus Richtung Kolberger Straße wie auch von der Allensteiner Straße kommend mittels herausnehmbarer Absperrpfosten gesichert. Wegen der Notwendigkeit den Weg mit Fahrzeugen des Stadtbetriebes und zur Wartung der Straßenbeleuchtung befahren zu müssen, ist hier die Verwendung von feststehenden Absperrpfosten nicht möglich.